

Achtes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Thüringischen Krebsgesellschaft e.V.

Stand: 30.01.2023

Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise bilden das achte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Thüringischen Krebsgesellschaft e.V. (im folgenden TKG) im Sinne der jeweilig gültigen Thüringer Verordnungen zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-, einzusehen unter <https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung>) und ergänzen diese zum Schutze des gesundheitlich vulnerablen Klientels Ratsuchender in der TKG. Das vorliegende Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Thüringischen Krebsgesellschaft e.V. gilt gleichermaßen in der Geschäfts- und Beratungsstelle in Jena, der Beratungsstelle in Mühlhausen sowie den Außenberatungsstellen der TKG.

Belehrung über die jeweils gültigen Thüringer Verordnungen

Die Mitarbeitenden und Angehörigen der TKG sind verpflichtet, die jeweils gültigen Verordnungen des Freistaates Thüringen zur Eindämmung einer Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Regelungen zu Beratungsgesprächen

Beratungsgespräche erfolgen telefonisch, schriftlich, in digitaler Form oder nach vorheriger Terminabsprache in persönlicher Form. Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen, die nicht auf ihre Krebserkrankung zurückzuführen sind, dürfen während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik die Beratungsstellen der TKG nicht besuchen. Hierzu zählen erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme/Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen.

Der Zutritt zu den Beratungsstellen erfolgt für SARS-CoV-2 geimpfte, ungeimpfte oder davon genesene Personen. Die Beratung wird nach Möglichkeit auf maximal 2 Person reduziert, die unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern beraten werden.

Das korrekte Tragen einer FFP2-Maske¹ während des gesamten Aufenthalts in der TKG sowie die Handdesinfektion bei Eintritt in die Beratungsstelle sind für Ratsuchende Pflicht und entsprechende Fragen nach einschlägigen Symptomen werden sofort bei Eintritt gestellt.

Die einschlägigen Infektionsschutz-Informationen hängen/liegen gut sichtbar in den Beratungsstellen der TKG aus.

Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer FFP2-Maske am Arbeitsplatz

Die Verpflichtung zur Verwendung einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung gilt nach §5 ArbSchG auch in den Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten der TKG. Sie gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,50 Metern sicher eingehalten werden kann und in geschlossenen Räumen eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten wird. Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske besteht jedoch immer in Beratungssituationen sowie im Außenverhältnis. Dabei muss die FFP2-Maske korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein (Nase und Mund vollständig bedecken) und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Entweichen von Luft an den Seiten zu minimieren.

Testung von Mitarbeitenden

Mitarbeitenden wird es ermöglicht, sich mehrfach pro Woche mit einem SARS-CoV-2 Antigen-Selbsttest zu testen. Die benötigten Tests werden von der TKG bereitgestellt und dürfen, wenn gewünscht, auch täglich

¹ In begründeten Ausnahmefällen kann aufgrund medizinischer Indikation, z. B. bei tumorbedingten Atembeschwerden, das Tragen einer medizinischen Maske erfolgen. Hierüber entscheidet die zuständige Beraterin oder der zuständige Berater.

genutzt werden. Sollte ein Test positiv ausfallen, sind die Mitarbeitenden dazu verpflichtet, alle Mitarbeitenden sowie die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren.

Reinigung und Desinfektion

Die Räumlichkeiten werden in kurzen Intervallen und nach jeder Beratung regelmäßig gelüftet, gereinigt und entsprechend desinfiziert, dies betrifft ebenso die genutzten Flächen wie Tische, Stühle oder ähnliches (s. u.). Die genutzten Klingeln, Türgriffe oder sanitären Einrichtungen sind jeweils nach der Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Versorgung bzw. Bereitstellung von Produkten für die Handhygiene und Mund-Nasen-Bedeckung

Den Beschäftigten der TKG werden qualifizierte medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen und FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit der Händehygiene ist in allen Beratungsstellen gegeben. Händedesinfektion ist überall dort möglich, wo sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

Hygieneregeln

Zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder andere Infektionserkrankungen werden alle Mitarbeitenden und Angehörigen der TKG ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln gemäß DGUV, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, hingewiesen. Besonders wichtig sind regelmäßiges korrektes Händewaschen, Hygiene beim Husten und Niesen, das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes sowie die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen.

Veranstaltungen

Bei Präsenzveranstaltungen in der Geschäfts- und Beratungsstelle in Jena, der Beratungsstelle in Mühlhausen oder den Außenberatungsstellen der TKG ist die Teilnehmendenzahl auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Eine Teilnahme an Veranstaltungen, die körpernahe Interaktionen erfordern, erfolgt ausschließlich für gegen SARS-CoV-2 geimpfte oder davon genesene Personen sowie nach zusätzlicher Testung mittels eines Antigenschnelltests (nicht älter als 24 Stunden), eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (nicht älter als 24 Stunden). Dieses sollte vor Betreten der TKG erfolgen. In Ausnahmefällen stellt die TKG SARS-CoV-2 Antigen-Selbsttest zur Verfügung, die unter Aufsicht der Mitarbeitenden vor Ort und vor Beginn der Veranstaltung durchgeführt werden können.

Dienstreisen

Dienstreisen sind weiterhin auf notwendige Fälle, nach vorheriger Abstimmung und Genehmigung der Vorgesetzten, zu beschränken. Digitale Alternativen wie Videokonferenzen etc. sind vorzuziehen. Stornierbare Buchungen von Reisemitteln sind grundsätzlich vorzuziehen, nach Möglichkeit sollten auch Teilnahmebeiträge für Kongresse etc. stornierbar sein. Falls dies nicht möglich ist, sind kurzfristige Buchungen zu bevorzugen.

Maßnahmen bei Symptomen

Beschäftigte und Angehörige der TKG mit COVID-19-Symptomatik und respiratorischer Symptomatik, d. h. Erkältungszeichen (Husten, Schnupfen), Grippesymptomen, Fieber oder akutem Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn dürfen die Beratungsstellen und die Geschäftsstelle der TKG nicht betreten. Betroffene informieren unverzüglich die Geschäftsführung der TKG.

Händewaschen

Die TKG folgt den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Handhygiene. Regelmäßiges gründliches Händewaschen – mindestens 20 Sekunden lang mit ausreichend Seife – vor Dienstbeginn, -ende, nach jedem Toilettengang und bei Verunreinigung sowie vor und nach der Benutzung von Handschuhen, ist unerlässlich. Ebenso hat eine gründliche Handhygiene nach jeder erfolgten Beratung oder jedwedem Außenkontakt zu erfolgen.

Einweghandschuhe

Einweghandschuhe werden beim Umgang mit Geld, Akten oder beim Naseputzen verunreinigt (kontaminiert) und sind bei Kontamination zu wechseln. Vor und nach der Benutzung von Handschuhen sind die Hände gründlich zu waschen. Vor dem Anziehen der Handschuhe müssen die Hände unbedingt trocken sein und die Handschuhe sind auch nur einmal zu verwenden.

Bei Verwendung von medizinischen Einmalhandschuhen sollte dies nur für kurze Dauer sein. Die Tragzeit sollte zusammengerechnet nicht mehr als 2 Stunden am Tag betragen. Geht die Tragzeit darüber hinaus, können Schäden an der Haut auftreten. Eine geschädigte Haut lässt sich schlechter reinigen und bietet Keimen einen guten Nährboden.

Lüften

Die Räume der Arbeitsstätte sind regelmäßig zu lüften (mind. alle zwei Stunden ca. 5-10 Min Stoßlüften). Weiter sind die Räumlichkeiten der Beratungsräume vor und nach jeder Beratung zu lüften, sofern die Lüftung durch Öffnen des Fensters während einer Beratung nicht möglich oder angebracht sein sollte.

Hygiene am Arbeitsplatz

Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z. B. Tastaturen, Maus, etc.): Reinigung der Hände vorab und danach. Vor und nach Benutzung sind die Objekte/Geräte wenn möglich, mit einem Desinfektionstuch abzuwischen.

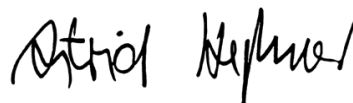
Persönliche Utensilien, insbesondere Essgeschirr, Besteck u. ä., sollen nicht mit anderen geteilt werden. Mahlzeiten/Pausen erfolgen allein (z. B. im Büro).

Auf Sauberkeit an gemeinsam genutzten Orten, z. B. in Teeküchen, ist zu achten. Zum Putzen und Abwaschen sind idealerweise Einwegputzlappen zu nutzen. Regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion von Orten, die von vielen Personen genutzt werden, wie Türgriffe, Tasten in Fahrstühlen u. ä., und Betätigung dieser nach Möglichkeit mit dem Unterarm oder Ellenbogen. Wenn möglich, sind für den Arbeitsweg keine öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen, sondern auf Fahrrad und eigenes Auto umzusteigen oder zu Fuß zu gehen.

Jena, den 30.01.2023



Prof. Dr. med. Andreas Hochhaus
Vorstandsvorsitzender



Astrid Heßmer
Geschäftsführerin